

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Mündliche Verhandlung

§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. **Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.**

(2) ...

#### Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als **100** Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) ...

1. bis 3. ...

4. den Hinweis, **dass** die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „**Amtsblatt zur Wiener Zeitung**“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen. **In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.**

### Vorgeschlagene Fassung

#### Mündliche Verhandlung

§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. **Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies**

- 1. durch Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes oder**
- 2. durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder im elektronischen Amtsblatt der Behörde oder**
- 3. an der Amtstafel der Gemeinde**

**kundzumachen.**

(2) ...

#### Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als **50** Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) ...

1. bis 3. ...

4. den Hinweis, **dass** die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können **und der Bescheid durch Edikt zugestellt wird.**

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im **Rechtsinformationssystem des Bundes** zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen.

**Geltende Fassung**

**§ 44b.** (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, **dass** Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

**§ 44d.** (1) und (2) ...

**§ 44e.** (1) und (2) ...

(3) Die Verhandlungsschrift ist **spätestens eine** Woche nach **Schluss** der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Wurde eine Aufzeichnung oder ein Stenogramm in Vollschrift übertragen, so können die Beteiligten während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Die Beteiligten können sich von der Verhandlungsschrift Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat die Behörde die Verhandlungsschrift im Internet bereitzustellen.

**§ 44f.** (1) Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß § 44a Abs. 3 zu verlautbaren, **dass** ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs. 2 ist

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 44b.** (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, **dass** Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) **§ 39 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 ist nicht anzuwenden.**

**§ 44d.** (1) und (2) ...

(3) **Die Behörde kann im Edikt eine angemessene, spätestens eine Woche vor dem Tag der mündlichen Verhandlung endende Frist bestimmen, innerhalb derer Parteien zu ihren Einwendungen gemäß § 44b Abs. 1 weiteres Vorbringen erstatten können. Nach Ablauf dieser Frist erstattetes Vorbringen ist von der Behörde nicht zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist im Edikt hinzuweisen.**

**§ 44e.** (1) und (2) ...

(3) Die Verhandlungsschrift ist **tunlichst binnen einer** Woche nach **dem Schluss** der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Wurde eine Aufzeichnung oder ein Stenogramm in Vollschrift übertragen, so können die Beteiligten während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Die Beteiligten können sich von der Verhandlungsschrift Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat die Behörde die Verhandlungsschrift im Internet bereitzustellen.

**§ 44f.** **Die Behörde kann nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Antragsteller durch Bescheid auftragen, die von ihm zu tragenden Barauslagen direkt zu zahlen.**

**§ 44g.** (1) Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß § 44a Abs. 3 zu verlautbaren, **dass** ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs. 2 ist

**Geltende Fassung**

hinzuweisen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt.

(2) Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens **acht** Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat sie das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

**§ 44g. Die Kosten der Verlautbarung des Edikts im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sind von Amts wegen zu tragen.**

**Inkrafttreten**

**§ 82.** (1) bis (26) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

hinzuweisen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt. **Bescheide sind durch Edikt zuzustellen.**

(2) Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens **sechs** Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat sie das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

**Inkrafttreten**

**§ 82.** (1) bis (26) ...

**(27) § 41 Abs. 1, § 44a Abs. 1 bis 3, § 44b Abs. 1 und 3, § 44d Abs. 3, § 44e Abs. 3, § 44f, die Paragraphenbezeichnung des § 44g und § 44g Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt § 44g außer Kraft. In am 1. Jänner 2026 anhängigen Verfahren, auf die die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht zutreffen, kann die Behörde Schriftstücke an mehr als 50 Personen auch dann gemäß § 44g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025 durch Edikt zustellen, wenn diese persönlich verständigt worden sind, dass (weitere) Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können. In anhängigen Verfahren, in denen der Antrag bereits gemäß § 44a kundgemacht worden ist, hat keine neuerliche Kundmachung des Antrages zu erfolgen; § 44a Abs. 3 erster Satz, § 44d Abs. 3 und § 44g Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025 sind nach Ablauf der gemäß § 44a Abs. 2 Z 2 gesetzten Frist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Parteien persönlich davon zu verständigen sind, dass weitere Edikte auch im Rechtsinformationssystem des Bundes, jedoch nicht mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart werden und der Bescheid durch Edikt zugestellt wird.**

